



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **24. Juni 2021**

Ort: Volksschule (Turnsaal) in Brunn/Felde

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Ing. Franz Brandl
entschuldigt abwesend: GR Heinz Svehla MSc
anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates
als Schriftführer: Nessler M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- 1) Protokoll der letzten Sitzung
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) Nachtragsvoranschlag 2021
- 4) Neubau Feuerwehrhaus Gedersdorf, Einrichtung – Auftragsvergabe
- 5) Darlehensaufnahme Straßenbau 2021
- 6) 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 7) Übertragung der Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Wasser- und Kanalabgaben an den Gemeindeverband Krems
- 8) Werkvertrag über gemeindeärztliche Tätigkeiten
- 9) Vereinbarung Grundbenützung mit Jagdgesellschaft Theiß
- 10) Umgestaltung altes Feuerwehrhaus Gedersdorf in eine Nahversorgungseinrichtung
- 11) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-öffentliche Sitzung

- 12) Personalangelegenheiten
- 13) Grundverkauf in der KG Brunn im Felde
- 14) Unterstützung Kassenarztstelle neu

TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 14.06.2021 durchgeführten Prüfungen zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt dazu seine Stellungnahme ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.06.2021, sowie die dazu ergangene Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Nachtragsvoranschlag 2021

Der vom BGM gemeinsam mit dem Finanzausschuss erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2021 ist in der Zeit vom 10.06. bis einschließlich 24.06.2021 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht, schriftliche Erinnerungen wurden nicht eingebracht. Der Obmann des Finanzausschusses bringt dem Gemeinderat die wesentlichen Veränderungen beim Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag und Detailnachweis, sowie beim Nachweis der Investitionstätigkeit und Rücklagennachweis zur Kenntnis und begründet die einzelnen Abweichungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2021 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Neubau Feuerwehrhaus Gedersdorf, Einrichtung – Auftragsvergabe

Die FF Gedersdorf hat in einer ausführlichen Stellungnahme die Gründe für die Anschaffung einer Waschmaschine samt Trockner dargelegt und eine Kalkulation samt Kostenvergleich zu einer Wäschereilösung angestellt. Weiters wurde die FF Theiß über diese Anschaffung informiert und eine Mitbenutzung und Reinigung der Einsatzbekleidung und Atemschutzmasken grundsätzlich vereinbart.

Winkler regt an, dass die FF Gedersdorf die Beschaffung der Waschmaschine und des Trockners bei der Privatstiftung Sparkasse Krems zum Förderpreis einreichen soll, da Feuerwehren bei der Fördervergabe bevorzugt berücksichtigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für das neue Feuerwehrhaus der FF Gedersdorf eine Waschmaschine und ein Trockner zur professionellen Reinigung der Einsatzbekleidung und Atemschutzmasken angekauft wird. Der Auftrag über die Geräteelieferung wird entsprechend dem vorliegenden Angebot mit einer Auftragssumme

von € 21.537,61 (inkl. 20 % MwSt.) an den Bestbieter, das ist die Firma Miele GesmbH aus 5071 Wals-Siezenheim, vergeben.

Aufgrund der fehlenden Bedeckung dieser Ausgabe im Voranschlag hat die FF Gedersdorf diese Anschaffung vorerst selbst zu finanzieren und erfolgt eine Erstattung dieser Investitionskosten mit Jahresanfang 2022. Die Anschaffung soll von der FF Gedersdorf zum Förderpreis bei der Privatstiftung Sparkasse Krems eingereicht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

Stimmenthaltung: Klaus Putre, Hahn Heinz

dafür: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 5: Darlehensaufnahme Straßenbau 2021

Zur Finanzierung des Straßenbauvorhabens „Am Hüttengraben“ sieht der Voranschlag 2021 eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 75.200,00 vor. Aus diesem Grund wurde beim Amt der NÖ Landesregierung im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ um Gewährung eines Zinsenzuschusses angesucht. Dabei werden die Zinsen bis maximal 3 % p.A. auf die Dauer von längstens 3 Jahre für das gesamte Darlehen übernommen. Danach soll das Darlehen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ weiter gefördert werden. Dabei werden die Zinsen bis maximal 3 % p.A. für ein Darlehen in der Höhe von 40 % der Projektkosten und einer Laufzeit von längstens 10 Jahren übernommen. Mit Schreiben vom 21.04.2021 wurde seitens der Abt. Finanzen mitgeteilt, dass die NÖ Landesregierung das Förderansuchen genehmigt hat und der beantragte Zinsenzuschuss gewährt wird.

In der Folge wurden 8 Bankinstitute zur Abgabe eines Darlehensangebotes mit folgenden Bedingungen eingeladen:

- Darlehensvolumen: € 75.200,00
- Darlehenslaufzeit: 10 Jahre
- Verzinsung: Fixzinssatz
- Rückzahlung: 20 halbjährliche Kapitalraten ab 01.03.2022

Innerhalb der Abgabefrist sind folgende Angebote eingelangt:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. BAWAG P.S.K. | Zinssatz: 0,575 % |
| 2. Kremser Bank und Sparkassen AG | Zinssatz: 0,950 % |
| 3. Raiffeisenbank Krems | Zinssatz: 1,370 % |

Die Raiffeisenbank Langenlois, die Sparkasse Langenlois, die UniCredit Bank Austria und die Volksbank NÖ haben mitgeteilt, dass sie sich an der Darlehensausschreibung nicht beteiligen. Von der HYPO NOE ist keine Rückmeldung eingelangt.

Die BAWAG P.S.K. hat als Alternative auch ein Angebot mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,70 % auf den 6-Monats-EURIBOR (das sind: -0,513 % + Aufschlag 0,70 % = Verzinsung 0,187 % per 31.5.2021) abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Finanzierung des Straßenbauvorhabens Am Hüttengraben ein Darlehen in der Höhe von € 75.200,00, entsprechend dem vorliegenden

Angebot mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Fixverzinsung von 0,575 % bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Im September 2020 wurde das Screening und Scoping samt Vorentwurf für die 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit 6 Änderungspunkten an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Aufgrund der Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes können in diesem Verfahren die geplanten Umwidmungen in Grünland-Photovoltaikanlage nicht vorgenommen werden, weshalb die Änderungspunkte 1. - 4. entfallen. Im Februar 2021 wurden adaptierte Screening- und Scoping-Unterlagen (Änderungspunkte 5. – 10.) übermittelt, auf welche der gegenständliche Änderungsentwurf aufbaut. Die Nummerierung der Änderungspunkte entspricht jedoch weiterhin dem ursprünglichen Vorentwurf.

Die 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes umfasst nunmehr folgende Änderungspunkte:

- 5) KG Brunn im Felde, Gst. 457/5, 457/7 - Reduktion der Verkehrsfläche im Bereich Gartenstraße;
- 6) KG Theiß, Gst. 67/3 - Baulanderweiterung am Gelände des Spielplatzes und Streichung der Kenntlichmachung „Parkplatz“;
- 7) KG Theiß, Gst. 440, 441 - Widmung einer Ersatzfläche für einen Spielplatz am Ortsrand von Theiß;
- 8) KG Theiß, Gst. 57 - Kleinräumige, befristete Baulanderweiterung
- 9) KG Stratzdorf, KG Theiß - Streichung des Zusatzes „kein Handel an den Letztverbraucher“ und Adaption der Verkehrserschließung im Bauland-Betriebsgebiet im Bereich des Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf;
- 10) KG Schlickendorf, Gst. 1111/2, KG Theiß, Gst. 735, 736, 737/2 - Erweiterung des interkommunalen Betriebsgebietes;

Der Änderungsentwurf ist vom 12.05.2021 und bis einschließlich 23.06.2021 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn wurden schriftlich von der Auflage verständigt. Weiters wurden die gesamten Änderungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Innerhalb der Einsichtsfrist hat Alois Zimmermann aus Theiß eine Stellungnahme zum Änderungspunkt 6 eingebracht, die vom BGM dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird. Mit dieser wird im Wesentlichen begehrt, dass ein Abstand von 25 m zwischen seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft und dem neugewidmeten Bauland eingehalten werden soll. Die Raumplanerin hat dazu folgende fachliche Stellungnahme abgegeben:

„Der Betrieb des Verfassers der Stellungnahme liegt im langjährigen Bauland-Agrargebiet, an welches mit der ggst. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Bauland-

Agrargebiet gewidmet wird. Von einem „heranrückenden Wohnbauland“ bzw. einer „näher rückenden Baulandwidmung“ kann daher hier – wie vergleichsweise bei der Widmung von Wohnbauland in Richtung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Grünland – nicht gesprochen werden. Die Widmung Bauland-Agrargebiet offeriert die Mischung der Wohnnutzung mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der sonstigen Tierhaltung. Der Schutzanspruch in dieser Widmungsart ist im Vergleich zur Widmung Bauland-Wohngebiet geringer. Andererseits sind Betriebe, welche das örtlich zumutbare Ausmaß an Lärm- oder Geruchsbelästigung übersteigen, oder sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen, im Bauland-Agrargebiet nicht zuzulassen. Der vermutete Widerspruch zum zitierten generellen Leitziel (Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden werden – vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c NÖ ROG) kann durch die Widmung derselben Widmung im Anschluss an das bestehende Bauland-Agrargebiet nicht entstehen, da der Gesetzgeber dieses Nebeneinander der Nutzungen per Widmungsdefinition zulässt.“ Die Eingabe von Alois Zimmermann soll somit keine Berücksichtigung im Verfahren finden, worüber der Bürgermeister gesondert abstimmen lässt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die von Alois Zimmermann eingebrachte Stellungnahme nicht berücksichtigt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Tillich, Müller, Mahrer, Sonnleitner, Özsecgin, Schönanger, Schill

dafür: 13 Gemeinderatsmitglieder

Eine weitere Stellungnahme wurde von der ASFINAG eingebracht, mit welcher auf die notwendige Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 bei Folgeverfahren hingewiesen wird. Ansonsten hat die ASFINAG jedoch festgestellt, dass keine Einwände gegen die gegenständliche Umwidmung bestehen.

Mit Gutachten vom 11.06.2021 wurden die 23. Änderung von der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung positiv begutachtet. Zum Änderungspunkt 6 wurde jedoch festgestellt, dass zur abschließenden Beurteilung die Auswirkungen auf die strukturellen Gegebenheiten, sowie das Orts- und Landschaftsbild noch zu behandeln sind. Dazu hat die Ortsplanerin ergänzend festgestellt:

„Mit der ggst. Umwidmung wird Bauland-Agrargebiet an Bauland-Agrargebiet gewidmet und zwar in der Form, dass der bestehende Ortsrand nicht verlagert wird, sondern eine das Orts- und Landschaftsbild optisch nicht prägende Grünfläche (Rasen, Fangnetze, Beachvolleyballplatz des Sport- und Spielplatzes, 2 Föhren) in das bestehende Wohnbauland integriert wird. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in diesem wenig einsichtigen Bereich sind unmaßgeblich.“

Mit Gutachten vom 22.06.2021 hat der Sachverständige für Naturschutz zum Änderungspunkt 10 festgestellt:

„Die Funktionsbezeichnungen des Grüngürtels sollte dahingehend ergänzt werden, dass lediglich Gehölzpflanzungen zur Umsetzung der Funktion möglich sind. Empfohlen wird: „Grüngürtel-Immissionsschutz durch Gehölzpflanzungen“. Aus den Unterlagen kann nicht

entnommen werden, wie man die Herstellung sowie die funktionsgerechte Pflege und Erhaltung gewährleisten will. Üblicherweise gibt es dazu vertragliche Regelungen. Neben Herstellung, Pflege und Erhaltung ist in den Vertragsinhalt auch das Recht der Gemeinde zur Vornahme von Ersatzvornahmen einzuarbeiten, die für den Fall von Defiziten bei der Herstellung, Pflege und Erhaltung zum Tragen kommen würde. Der in Rechtskraft erwachsene Vertrag wird seitens des Fachbereichs Naturschutz als Voraussetzung für einen Beschluss als erforderlich angesehen.“

Entsprechend dieser Forderung wurde mit der Firma KSR Group GmbH als zukünftigen Eigentümer der von dieser Umwidmung betroffenen Grundstücke ein Vertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 abgeschlossen, mit welchem sich das Unternehmen zur Herstellung und funktionsgerechten Pflege und Erhaltung der Gehölzpflanzung verpflichtet.

Nachdem der von der Abteilung RU1 geforderte Nachweis der kurzfristigen Verfügbarkeit des neuen Baulandes noch nicht bei allen vom Änderungspunkt 10 betroffenen Grundstücken vorliegt, soll dieser Änderungspunkt befristet auf 5 Jahre gewidmet werden, wobei als Folgewidmungsart die Widmung „Grünland-Freihaltebereich Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-Erweiterung (Gfrei-BVB-Erweiterung)“ festgelegt werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Vertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 mit der Firma KSR Group GmbH die Genehmigung erteilt und folgende **Verordnung** erlassen wird:

§ 1

Aufgrund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Gedersdorf abgeändert.

§ 2

Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 EK-AE01 verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung zur Änderung des Entwicklungskonzepts, die gemäß § 12, Abs. 2 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 OEROP AE23 verfasste und aus zwei Blättern bestehende Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Schwarz/Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 – Befristung „F1“

Befristung der Baulandwidmung gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit Ablauf der Frist am 24.06.2026.

§ 5 – Befristung „F2“

Befristung der Baulandwidmung gemäß § 17 bis. 2 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit Ablauf der Frist am 24.06.2026.

Als Folgewidmungsart wird die Widmung Grünland-Freihaltebereich Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-Erweiterung (Gfrei-BVB-Erweiterung) festgelegt.

§ 5

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.2021, Zl. RU1-R-155/xxxx, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Übertragung der Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Wasser- und Kanalabgaben an den Gemeindeverband Krems

Mit Beschluss vom 25.03.2021 wurde der weitere Ausbau der Wasserversorgungsanlage (WVA) im Gemeindegebiet beschlossen. Neben den finanziellen Aufwendungen ist dieses Projekt auch mit einem hohen personellen Arbeitsaufwand verbunden. Aus diesem Grund wurden daher Überlegungen angestellt, diese Angelegenheit an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems zu übertragen, nachdem dieser bereits für zahlreiche Gemeinden im Bereich der Flächenermittlung für die Vorschreibung von Kanal- und Wassergebühren tätig ist. Dabei werden von einem technisch ausgebildeten Mitarbeiter alle Bestandgebäude vermessen und diese in einem Protokoll samt Skizze erfasst. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, einen Gemeinderat oder Mitarbeiter bei diesem Ermittlungsverfahren beizustellen. Nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens und der Flächenermittlung erfolgt die bescheidmäßige Verpflichtung zum Anschluss an das Wasserleitungsnetz. Je nach Rechtsmittelinanspruchnahme werden die Berufungsverfahren ebenfalls durch den GV Krems durchgeführt, wobei die Gemeinde bei sensiblen oder unklaren Fällen auch zur Stellungnahme eingeladen wird. Aus Gründen der Synergie erhebt sich dabei die Frage, ob in diesem Zusammenhang nicht auch gleich Flächenaufnahmen für die Berechnung und Einhebung der Kanalgebühren durchgeführt werden sollen (unterschiedliche Berechnungsparameter bei Kanal und Wasser!).

Vorteil für die Gemeinde:

- Professionelle Umsetzung, weil nur auf die Materie ausgebildete Mitarbeiter; damit absolute Rechtssicherheit und Gleichbehandlung jeder Liegenschaft nach den landesgesetzlichen Vorgaben.
- Verordnungsermächtigung bleibt in der Gemeinde (Höhe der Abgaben/Gebühren, Ablesezeitraum etc.).
- Entlastung der eigenen Gemeindeverwaltung, vor allem im Festsetzungsverfahren.
- Keine persönlichen Befindlichkeiten, Diskussionen oder Befangenheiten bei den Verfahren bei den Bediensteten oder Gemeinderäten.
- Keine Ausgaben für die Zählerkartenaussenden bzw. Erfassung der Daten.
- Regelmäßige Zahlungsströme.
- Nachhaltigkeit durch mögliche regelmäßige Nachschau der vorhandenen Flächen.

- Möglichkeit an der Teilnahme des Einkaufsverbundes für Wasserzähler oder der erweiterten techn. Ausstattungen (Funkzähler)
- Synergie bei Kanalfächern: nachträgliche Ermittlung der Flächen, Auffinden von nichtgemeldeten Gebäudeteilen bzw. Geschoßen, damit verbunden eine Erhöhung der zu berechnenden Kanalfächern.

Die Kosten betragen 2 % der eingegangenen Zahlungen, die vom Verband eingehalten werden. Bei neuen Verfahren erfolgt die Flächenermittlung durch den GV Krems im Zuge des Ermittlungsverfahrens ohne weitere Kostenberechnung.

Bei laufenden bzw. abgeschlossenen Verfahren kann der GV Krems die erfolgte Flächenberechnung prüfen oder vor Ort eine neue Vermessung vornehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Flächen von Liegenschaften vor Ort im Zusammenhang mit möglichen Ergänzungen oder nicht erfassten Zubauten. In diesen Fällen wird ein Kostenersatz pro angefangene Stunde (derzeit € 52,20/h) berechnet. Wenn ein entsprechender GR-Beschluss bis spätestens Oktober vorliegt, kann die Umsetzung ab dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres garantiert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Gedersdorf überträgt dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems ab 01.01.2022 die Besorgung nachstehender Aufgaben:

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgeld, Kanaleinmündungsabgabe, sowie der Wasserbezugsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasseranschlussabgabe. Die Aufgaben sind jene des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Schill verlässt um 20:20 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 8: Werkvertrag über gemeindeärztliche Tätigkeiten

Mit Beschluss vom 10.09.2020 wurde mit Dr. med. Wolfgang Epp aus Theiß ein Werkvertrag über die Besorgung der gemeindeärztlichen Tätigkeiten in der Gemeinde Gedersdorf abgeschlossen. Aufgrund der Pensionierung von Dr. Epp endet dieser Vertrag mit 30.06.2021. Frau Dr. med. Johanna Fahler aus 3125 Kuffern wird mit 1. Juli 2021 die Ordination von Dr. Epp übernehmen, weshalb mit ihr ein gleichlautender Werkvertrag abgeschlossen werden soll. Das Vertragsverhältnis soll mit 01.07.2021 beginnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Werkvertrag mit Frau Dr. med. Johanna Fahler aus 3125 Kuffern über die Besorgung der gemeindeärztlichen Tätigkeiten in der Gemeinde Gedersdorf ab 1. Juli 2021 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Vereinbarung Grundbenützung mit Jagdgesellschaft Thei

Mit dem Verkauf der Liegenschaft Thei, Untere Hauptstrae 44, wurde die berlassungsvereinbarung mit der Jagdgesellschaft Thei betreffend den Schuppen auf Gst.Nr. 118, KG Thei, gekndigt. Wie bereits besprochen, beabsichtigt die Jagdgesellschaft Thei nun einen neuen Schuppen zur Unterbringung des Futtermaterials zu errichten. Mangels geeigneter eigener Flchen wurde der JG Thei angeboten, das Bauwerk auf dem gemeindeeigenen Grundstck Nr. 1167, KG Thei, auszufhren. Dieses Grundstck bildet gemeinsam mit den beiden Gst.Nr. 1166 und 1168 eine zusammenhngende Waldflche im Bereich des Steinriegls in Thei. Ein jagdfachliches Gutachten ber die Erforderlichkeit des Bauwerks und ein positives forstfachliches Gutachten fr die erforderliche Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz liegen bereits vor.

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen fr eine Realisierung des Projektes vorliegen, wurde folgende schriftliche Vereinbarung ber die Bedingungen der Grundbentzung ausgearbeitet:

„I.

Die Gemeinde Gedersdorf ist alleinige Eigentmerin der EZ 117, Grundbuch 12136 Thei, unter anderem mit dem Grundstck Nr. 1167 (Wald).

II.

Die Jagdgesellschaft Thei errichtet auf dem unter Punkt I. angefhrten Grundstck einen Stadel mit einer Gre von 8,0 m x 5,0 m zur Unterbringung diverser Futtermittel fr das Wild. Die genaue Lage und der Umfang des Bauwerks sind aus dem, einen wesentlichen Bestandteil dieses bereinkommens bildenden Einreichplanes samt Baubeschreibung vom xx.xx.2021 ersichtlich. Die Grundeigentmerin stellt dazu ihr Grundstck unentgeltlich zur Verfgung.

III.

Die Grundbentzung gem Punkt II. wird auf unbestimmte Zeit vereinbart, wobei diese Vereinbarung wie folgt gekndigt werden kann:

- von der Jagdgesellschaft jederzeit*
- von der Gemeinde Gedersdorf jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, wobei auf die Anwendung dieses Kndigungsrechtes bis 31.12.2028 verzichtet wird.*

VI.

Es wird festgehalten, dass die fr die gegenstndliche Grundbentzung erforderliche Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz von der zustndigen Behrde nur befristet - und zwar lngstens auf die Dauer der geltenden Jagdperiode - erteilt wird.

Es wird daher vereinbart, dass die Gemeinde Gedersdorf nach Vorlage des Pachtvertrages ber die Verlngerung des bestehenden Jagdpachtverhltnisses ber die Genossenschaftsjagd Thei die Erneuerung der Rodungsbewilligung bei der zustndigen Forstbehrde beantragt.

VII.

Die Jagdgesellschaft Thei ist verpflichtet:

1. Für sämtliche Schäden an Personen und Sachen die durch den Bestand und Betrieb der Anlage gem. Punkt II. hervorgerufen werden aufzukommen und die Gemeinde Gedersdorf als Grundeigentümerin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Die unter Punkt II. angeführte Anlage dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
3. Alle zukünftig als Folge des Bestandes, Betriebes oder der Instandhaltung der Anlage gemäß Punkt II. eintretenden Schäden am Grundstück der Gemeinde unverzüglich zu beheben und die Grundeigentümerin in angemessener Höhe finanziell zu entschädigen, falls eine gänzliche Schadensbehebung nicht möglich ist.
4. Im Fall der Auflassung der Grundbenützung das errichtete Bauwerk im gesamten Umfang, also samt den Fundamenten und sonstigen unterirdischen Anlagenteilen, abzubrechen, das Abbruchmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen und die in Anspruch genommen Grundstücksfläche besämt an die Grundeigentümerin zu übergeben.

VIII.

Die Grundeigentümerin trifft keine Haftung für Schäden die durch die widmungsgemäße Benutzung und Instandhaltung des Grundstückes 1167 oder durch Dritte (Vandalismus etc.) an der errichteten Anlage der Berechtigten verursacht werden.

IX.

Der Jagdgesellschaft ist es ausnahmslos untersagt, das vertragsgegenständliche Bauwerk oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise zu verpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

X.

Dieses Übereinkommen bildet für die Jagdgesellschaft Theiß keinen Rechtstitel zur Ersitzung des Grundeigentums am vertragsgegenständlichen Grundstück.

XI.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.“

Die Jagdgesellschaft Theiß hat dieser Vereinbarung zugestimmt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Vereinbarung mit der Jagdgesellschaft Theiß betreffend die Benützung des GSt.Nr. 1167, KG Theiß, zur Errichtung eines Futterstadels die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Schill erscheint um 20:28 Uhr wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

TOP 10: Umgestaltung altes Feuerwehrhaus Gedersdorf in eine Nahversorgungseinrichtung

Mit Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrhauses in Brunn im Felde wird das bisher als Lager genutzte Feuerwehrhaus in Gedersdorf nicht mehr benötigt. Der attraktive Standort im Ortskern gegenüber der Kirche soll aber weiterhin für öffentliche Zwecke genutzt werden. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf multifunktionale Anforderungen, z.B. im Bereich Tourismus oder der Präsentationsmöglichkeit lokaler und regionaler Produzenten bzw. multifunktionaler Nachnutzung gelegt werden.

Nunmehr gibt es ein konkretes Interesse einer Betreiberin, einen Regionalladen mit Bedienung zu eröffnen. Es sollen ausschließlich Produkte direkt vom Produzenten, also ohne Zwischenhändler, vermarktet werden. Vorstellbar wäre auch eine Kombination mit Gastrobereich (innen und außen) mit Mittagessen oder Dorfcafe. Dazu müsste das Gebäude adaptiert und auf eine Nutzfläche von rund 200-250 m² erweitert werden.

Ausgehend von dieser konkreten Anfrage hat Heinz Svehla eine Vorentwurfsstudie über die erforderlichen Adaptions- und Erweiterungsarbeiten erstellt. Eine Grobkostenschätzung ergibt ein Investitionsvolumen von rund € 260.000,00 (exkl. MwSt.).

Das Projekt ist wahrscheinlich über die NÖ Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadtzentren (NAFES) förderbar, wobei die Förderhöhe voraussichtlich 40 %, maximal jedoch € 100.000,00 betragen wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das ehemalige Feuerwehrhaus in Gedersdorf, Weinbergstraße 3, in eine Nahversorgungseinrichtung umgestaltet werden soll. Der Bürgermeister wird daher beauftragt, die erforderlichen Gespräche mit der Betreiberin und der Förderstelle zu führen. In weiterer Folge soll die Angelegenheit im Bauausschuss behandelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Schill, Schönanger

dafür: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 11: Berichte des Bürgermeisters

Seitens des BGM liegen keine Berichte vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2021 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Bürgermeister:

Nessl, eh.

Schriftführer

Löffler, eh.

für die ÖVP

Tillich, eh.

für die SPÖ

Schönanger, eh.

für die FPÖ